

20.06.2023



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Donnerstag, dem 21.09.2023, 09.00 Uhr**, im Amtsgericht Dillenburg –Zweigstelle Herborm-, Westerwaldstraße 16, 35745 Herborm, Saal 120, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Bellersdorf Blatt 878 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Bellersdorf	7	85	Gebäude- und Freifläche Auf Böhms Garten	744
2	Bellersdorf	7	86	Gebäude- und Freifläche Auf Böhms Garten 4	725

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerkes im Grundbuch: 17.10.2022

Detaillierte Objektbeschreibung:

Das Flurstück 85 ist unbebaut. Das Flurstück 86 ist bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Nebengebäude (große Garage mit Werkstatttraum). Das Gebäude ist teilunterkellert. Das Dachgeschoss ist äußerst provisorisch und ohne Genehmigung teilausgebaut. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden. Der Bau- und Unterhaltungszustand ist mäßig. Es besteht ein erheblicher Unterhaltungszustau.

Verkehrswert:

Flurstück 85: 52.000,--EUR
Flurstück 86: 170.000,--EUR
Insgesamt: 222.000,--EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **012419007056; 40 K 23/22 AG Herborm.**

Wilke
Rechtspflegerin



Ausgefertigt
Herborn, 21. Juni 2023
Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle